



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2014 bis 2016**

Datum: 26. November 2013

Nummer: 2013-413

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2014 bis 2016

vom 26. November 2013

1. Ausgangslage

Durch die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wurde die Aufgabenverteilung zur Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 im Grundsatz neu geregelt. So werden die Fallpauschalen zwischen Versicherer und Leistungserbringer verhandelt und im Anschluss vom Regierungsrat genehmigt.

Art. 49 Abs. 3 des KVG hält fest, dass die Vergütungen nach Fallpauschalen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Entsprechend sind der Umfang und die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen separat zu regeln.

Gemäss kantonalem Spitalgesetz soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Leistungen auch die gemeinwirtschaftlichen und andere besondere Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Krediten für gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

Wurden die Abgeltungen der besonderen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen für das Kantonsspital Baselland, die Psychiatrie Baselland und die Privatspitäler des Kantons Basel-Landschaft bisher - das heisst in den vergangenen zwei Jahren - jeweils in einer einzigen Vorlage beantragt, wurden nun im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit und Differenzierung erstmals drei einzelne Vorlagen erstellt.

2. Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten

2.1 Rechtliche Grundlage

Mit Art. 49 Abs. 3 lit. b KVG wird bestimmt, dass die Kantone die Ausbildung der universitären Lehre finanzieren. Dass ein Anspruch auf Ausbildung besteht wird mit Art. 17 lit. a der Verfassung und Art. 2 Abs. 1 lit. e Spitalgesetz unterstrichen.

Es liegt in diesem Bereich grundsätzlich im Interesse der Bevölkerung und des Kantons, dass die Ausbildungspotentiale möglichst ausgeschöpft werden, da ansonsten die Nachfrage nach ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten über ein Engagement von ausländischen fertig ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten gedeckt werden müsste. Im Besonderen ist daher auch Art. 5 lit. e Spitalgesetz zu beachten, welcher den Nachweis einer angemessenen Anzahl von Ausbildungen fordert.

2.2 Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten

Entsprechend der Auslegung des Krankenversicherungsgesetzes ist auch für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten bis zum ersten Facharzttitel in Privatkliniken beitragspflichtig. Die von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) empfohlenen Kostensätze für die Weiterbildung in nicht universitären Privatkliniken sind bereits per 2013 von CHF 20'000 um CHF 5'000 reduziert worden. Aktuell (2013) weisen die Privatspitäler im Kanton Basel-Landschaft folgende gemeldete Assistenzärztinnen und -ärzte auf (Vollzeitäquivalente):

Privatspital	Assistenzärztinnen und -ärzte	Kostensatz pro Vollzeitäquivalent	Budget
Hirslandenklinik Birshof	5	CHF 15'000	CHF 75'000
Praxisklinik Rennbahn	3	CHF 15'000	CHF 45'000
Vistaklinik	2	CHF 15'000	CHF 30'000
Ita Wegman Klinik	9	CHF 15'000	CHF 135'000
Lukas Klinik	4	CHF 15'000	CHF 60'000
Total	23	CHF 15'000	CHF 345'000

Aufgrund des Trends ist davon auszugehen, dass die Zahl der Assistenzärztinnen und -ärzte in den Privatspitälern in den nächsten Jahren wie bereits seit dem Jahr 2012 konstant bei 23 bleiben wird.

3. Kosten und Finanzierung

Wie auch bei der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland, soll die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft neu für drei Jahre (2014 bis 2016) gesprochen werden. Dies ermöglicht insbesondere für den Kanton eine grössere Planungssicherheit. Basierend auf einem durchschnittlichen jährlichen Beitrag von CHF 345'000, beträgt die Gesamtabgeltung für die Jahre 2014 bis 2016 maximal CHF 1'035'000 (sollten im Durchschnitt weniger als 23 Assistenzärztinnen und -ärzte in den Privatspitälern tätig sein, reduziert sich der Betrag entsprechend).

Im Budget 2014 ist für die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft ein Betrag von CHF 450'000 eingestellt (Innenauftrag 501297, Konto 36190001). Derselbe jährliche Betrag ist auch im Finanzplan 2014 - 2017 vorgesehen.

Liestal, 26. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Wüthrich

Die 2. Landschreiberin: Mäder

Entwurf Landratsbeschluss

Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitle in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2014 bis 2016

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Für die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitle in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft wird für die Jahre 2014 bis 2016 ein Verpflichtungskredit von CHF 1'035'000 bewilligt.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die 2. Landschreiberin: